

Aufgrund von § 74 Absatz 1, Ziffer 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 254) hat der Fakultätsrat der kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang European Studies erlassen:¹

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang European Studies

vom 30.01.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Studiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungs- und Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studiendauer
- § 7 Studienumfang
- § 8 Leiter des Studiengangs
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Ausnahmeregelungen
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Module
- § 14 Weitere Sprachanforderungen in der Ausrichtung für das Zertifikat "Mehrsprachigkeit"
- § 15 Lehrformen
- § 16 ECTS-Punkte für studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 17 Masterprüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 19 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Mündliche Abschlussprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Zeugnis

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Verfügung erteilt.

- § 25 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 26 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 27 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen.² Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Im Laufe seines Studiums muss eine englischsprachige Lehrveranstaltung mit 6 ECTS erfolgreich absolviert werden.

(3) Da im Masterstudiengang explizit die Mehrsprachigkeit als Charakteristikum für die kulturelle Vielfalt in Europa gefördert werden soll, werden inhaltliche Lehrveranstaltungen in diversen Fremdsprachen angeboten. Studierende, die sich in Fremdsprachen auch wissenschaftlich vertiefen, können ein spezielles Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ erlangen. Näheres dazu regelt §14.

§ 2

Profiltyp des Studiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven Studiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben. Für den Abschluss des Studiums im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań im Zentralbereich Politik wird zusätzlich der aka-

² Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

demische Grad „Master of Political Science“ vergeben. Bei Erlangung von 24 ECTS in fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen kann zusätzlich zum Diplom des MES ein Mehrsprachigkeitszertifikat erworben werden. Näheres regelt § 14.

§ 4

Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert hat. Entsprechend dem zu wählenden Zentralbereich (Kultur, Politik, Wirtschaft, Recht) soll ein einschlägiges Studium nachgewiesen werden.

(2) Zum Studium kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Studierfähigkeit in Deutsch nachweisen kann. Dies geschieht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalente Zertifikate. Eine Ausnahme für Absolventen des Collegium Polonicum regelt § 18 Abs. 3.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt mit dem Winter- und dem Sommersemester.

§ 6

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 8

Leiter des Studiengangs

Der Präsident der Europa-Universität Viadrina benennt einen akademischen Leiter des Studiengangs European Studies (MA).

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den Fakultätsräten der Rechts- und Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät der EUV sowie dem Institutsrat des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter des Studiengangs sowie je einem Hochschullehrer der Fakultäten für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, einem Vertreter der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań sowie je einem Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss den Prüfungsausschuss einberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 10

Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage triftiger und zu belegender Gründe

Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung beschließen. Ausnahmeregelungen gelten auch und insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern können zu einer Verlängerung der in § 19 genannten Fristen führen. Diese Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen.

§ 11

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist und die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer über einen Hochschulabschluss in dem zu prüfenden Fach verfügt.

(2) Die schriftliche Masterprüfung (Masterarbeit) ist von mindestens zwei Gutachtern zu bewerten. Zum Gutachter kann bestellt werden, wer in einem einschlägigen Fach promoviert hat und die Voraussetzungen von § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt. Mindestens einer der Gutachter muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ausreichende Sachkenntnis ist in jedem Falle nachzuweisen.

(3) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgesetzten muss vorliegen.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.

(5) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(6) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekannt zu geben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandi-

daten zulässig.

(7) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 13

Module

(1) Der Studiengang besteht aus 6 Modultypen:

1. Grundlagenmodule (GM 1-4)
2. Pflichtmodule nach Zentralbereichen (PM 1-4)
3. Wahlpflichtmodule (WPM 1-6)
4. Praxisrelevante Fertigkeiten (PF)
5. Fremdsprachenmodul (FM)
6. Masterprüfung (MA)

(2) Es müssen vier Grundlagenmodule mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den vier Zentralbereichen Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft erfolgreich absolviert werden.

(3) Im Pflichtmodul, das sich für alle Studierenden aus dem Zentralbereich ergibt, dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss zugeordnet wird, müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden.

(4) Aus den sechs Wahlpflichtmodulen müssen zwei ausgewählt und mit entweder 9 oder 18 ECTS bewertet werden. Es müssen 27 ECTS-Punkte erworben werden, Die Wahlpflichtmodule lauten:

1. Regieren in Europa (9/18 ECTS)
2. Europäisches Wirtschaftsrecht (9/18 ECTS)
3. Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus (9/18 ECTS)

4. Regionalentwicklung in Europa (9/18 ECTS)
5. Kultur, Geschichte und Gesellschaft in Europa (9/18 ECTS)
6. Europäische Wirtschaftspolitik (9/18 ECTS)

(5) Im Modul „Praxisrelevante Fertigkeiten“(PF) werden 12 ECTS-Punkte erworben. Sechs ECTS-Punkte müssen durch ein mindestens vierwöchiges Praktikum erreicht werden. Das Praktikum soll berufsqualifizierend und mit inhaltlichem Bezug zu den Europa-studien sein. Die verbleibenden sechs Punkte werden durch Projektseminar(e), Workshops oder durch die Teilnahme an einem Planspiel erworben.

(6) Im Modul „Fremdsprachen“ muss entweder ein Sprachkurs mit einer allgemeinsprachlichen Prüfung auf UniCert II-Niveau oder ein Sprachkurs mit Fachsprachenprüfung auf UniCert III-Niveau - oder deren Äquivalente-erfolgreich abgeschlossen werden. Für das Fremdsprachenmodul werden 18 ECTS-Punkte vergeben.

(7) Für die Masterprüfung werden 21 ECTS-Punkte vergeben. Davon entfallen 18 auf die Masterarbeit und 3 auf die mündliche Prüfung. Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden in dem während des Studiums gewählten inhaltlichen Haupt-Schwerpunkt abgeleistet.

(8) Die Noten der einzelnen Module werden für die Modultypen 1, 2, 3 und 5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt. Im Modul 4 wird keine Note vergeben. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§14

Weitere Sprachanforderungen in der Ausrichtung für das Zertifikat "Mehrsprachigkeit"

Der MES sieht die Möglichkeit vor, dass Studierende ein besonderes Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ erwerben können. Hierzu müssen die Studierenden während ihres Studiums mindestens 24 ECTS-Punkte in mindestens 4 inhaltlichen fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen ablegen. Es müssen mindestens zwei Fremdsprachen studiert werden. In mind. einer Lehrveranstaltung dürfen nicht weniger als 6 ECTS erworben werden. Werden die Leistungsnachweise nur in zwei Sprachen erworben, müssen je Sprache 2 Leistungsnachweise mit insgesamt je 12 ECTS pro Sprache erbracht werden. Wird in mehr als

drei Fremdsprachen studiert, so können auch 6 ECTS in einer Sprache absolviert werden.

§ 15 Lehrformen

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende bei mehr als 20% der Veranstaltungstermine gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Masterseminar
- Kolloquium
- Projektseminar
- Vorlesung
- Arbeitsgemeinschaft
- Sprachkurs
- Praktikum
- Planspiel

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

§ 16

ECTS-Punkte für studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die Zahl der ECTS-Punkte orientiert sich an der Maßgabe durch § 7 Abs. 2. Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Punkte für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach ECTS-Punkten nach folgenden Kriterien bestimmt:

1. Inhaltliche Lehrveranstaltungen
3 ECTS-Punkte:

- Referat
- oder Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- oder Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
- oder Klausur (die Dauer der Klausur sollte 90 Minuten nicht unterschreiten)
- oder mündliche Prüfung (die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten)
- oder mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 12 Seiten

9 ECTS-Punkte:

- Referat und eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

2. Spracherwerb

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung auf dem Niveau von UniCert III

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung auf dem Niveau von UniCert II

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

3. Praxisrelevante Veranstaltungen

6 ECTS-Punkte:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von mindestens 4 Wochen

bis zu 6 ECTS-Punkte

- regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt.

(2) Die Art der Prüfungsleistung, die in einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden kann, wird vom Dozenten bestimmt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot mehrerer Prüfungsleistungen in einer Lehrveranstaltung.

§ 17 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- alle studienbegleitenden Leistungsnachweise gem. § 13 Abs. 1-6 erbracht hat;
- wer mind. eine englischsprachige schriftliche Leistung mit mind. 6 ECTS erbracht hat,

- wer mind. 2 Semester in diestm Studiengang an der Europa-Universität Viadrina eingeschrieben war.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann bereits erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 81 ECTS-Punkte der studienbegleitenden Leistungsnachweise erreicht hat.

(3) Absolventen des Collegium Polonicum (CP) müssen die DSH-Prüfung spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachweisen.

§ 19 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 18 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Ist die Anmeldung zur Masterarbeit nicht zum Beginn des 5. Semesters erfolgt, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden.

§ 20 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit entstammt einem gewählten inhaltlichen Schwerpunkt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüfungskandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Arbeit soll einen Umfang von 60 – 80 Seiten haben.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern nach § 11 Abs. 2 innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der

Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfungskandidaten ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 - 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfungskandidat eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.

(3) Das Thema der mündlichen Prüfung entstammt einem gewählten Schwerpunkt. Es ist im Einzelnen im Einvernehmen zwischen dem Prüfer und dem Prüfling festzulegen. Das Thema kann der Masterarbeit entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden; spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und dem Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung des Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 22 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

- 75% studienbegleitende Leistungsnachweise (Modultypen 1-3 und 5)
- 20% Masterarbeit
- 5% mündliche Abschlussprüfung

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

European Studies (MA)	ECTS
1 – 1,3	A
1,7 – 2,0	B
2,3 – 2,7	C
3,0 – 3,3	D
3,7 – 4,0	E
5,0	F <i>nicht bestanden</i>

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Leistungsnachweise der Juristischen Fakultät werden in der Regel in ECTS-Noten ausgestellt. Ist dies nicht der Fall, werden die Noten gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:

Punkte	Note
0-3	5,0
4-5	4,0
6	3,7
7	3,3
8	3,0
9	2,7
10	2,3
11	2,0
12	1,7
13	1,3
14-18	1,0

(6) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala wird für die Abschlussnote eine relative Note entsprechend der ECTS Bewertungsskala ausgewiesen, soweit eine hinreichende Größe der Kohorte nachgewie-

sen ist:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Schriftlichen Hausarbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Versucht der Kandidat dennoch, nicht selbst erbrachte Leistungen (z.B. durch Plagiate oder andere Arten der Täuschung) als eigenständige Leistungen zu kennzeichnen, liegt ein Betrugsversuch vor.

(5) Betrugsversuche müssen dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht werden. Stellt dieser den Betrugsversuch fest, so soll der betreffende Student in einer schriftlichen Anordnung zu einem ordnungsgemäßen Studium ermahnt werden. Ein trotz dieser Anordnung wiederholter Betrugsversuch stellt einen Ordnungsverstoß nach § 31 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. BbGHG dar. Gegen den Studenten kann in diesem Fall eine Ordnungsmaßnahme nach § 31 Abs. 2 BbGHG verhängt werden. In schweren Fällen kann im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme die Exmatrikulation ausgesprochen werden.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Die Studierenden, die 24 ECTS Punkte in fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen in mindestens zwei Fremdsprachen erbracht haben, erhalten ein zusätzliches Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ mit Nennung der Sprachen.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang European Studies enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise für die einzelnen Module.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kultur-

wissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 26 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde für die Studierenden mit dem Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ enthält den Zusatz „mehrsprachiger Abschluss“ mit Auflistung der Sprachen.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27 Feststellung der Ungültigkeit der Master- prüfung nach Aushändigung des Zeugnisses

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 29

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2008 begonnen haben, können mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich erklären, dass sie nach der vorliegenden Ordnung geprüft werden wollen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang European Studies in der Fassung vom 01.10.2006 tritt zum 1.1.2010 außer Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung:

Module im Master-Studiengang European Studies (Übersicht)

Hinweis: Jedes Modul kann auch in einer Fremdsprache belegt werden.

Modultypen	Module			
1. vier Grundlagenmodule (GM) à 6 ECTS =24 ECTS	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenmodul GM1: Einführung europäische Geschichte [6 ECTS] • Grundlagenmodul GM2: Politik der europäischen Integration [6 ECTS] • Grundlagenmodul GM3: Europäische Wirtschaftspolitik [6 ECTS] • Grundlagenmodul GM4: Europarecht (Einführung) [6 ECTS] 			
2. ein Pflichtmodul (PM) nach Zentralbereichen³ (ZB) à 3, 6, od. 9 ECTS = 18 ECTS	<u>ZB Kultur</u> Pflichtmodul	<u>ZB Politik</u> Pflichtmodul	<u>ZB Recht</u> Pflichtmodul	<u>ZB Wirtschaft</u> Pflichtmodul
3. zwei Wahlpflichtmodule (WPM) 1-6 je 9/18 ECTS insgesamt 27 ECTS	<u>2 aus 6 Wahlpflichtmodulen</u> <ul style="list-style-type: none"> • WPM 1: Regieren in Europa [9 od. 18 ECTS] • WPM 2: Europäisches Wirtschaftsrecht [9 od. 18 ECTS] • WPM 3: Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus [9 od. 18 ECTS] • WPM 4: Regionalentwicklung in Europa [9 od. 18 ECTS] • WPM 5: Kultur, Gesch. & Gesellschaft in Europa [9 od. 18 ECTS] • WPM 6: Wirtschaftspolitik in Europa [9 od. 18 ECTS] 			
4. Praxismodul: praxisrelevante Fertigkeiten⁴ (PF) 12 ECTS	<u>Veranstaltungen mit praktischem Bezug, z.B.</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vierwöchiges Praktikum (obligatorisch) [6 ECTS] Wahlweise weitere 6 ECTS aus: <ul style="list-style-type: none"> • Projektseminar(e) [bis zu 6 ECTS] • Planspiele: Funktionieren europäischer oder internationaler Institutionen [bis zu 6 ECTS] • Exkursionen/ Projekttag/ Workshops [bis zu 6 ECTS] 			
5. Fremdsprachenmodul (FM) 18 ECTS	UniCert II in einer modernen Fremdsprache (18 ECTS) oder Unicert III in einer modernen Fremdsprache (18 ECTS)			
6. Masterprüfung (MP) 21 ECTS	Masterarbeit [18 ECTS] sowie mündliche Abschlussprüfung in einem Schwerpunkt aus WPM 1-6 [3 ECTS]			

³ Der Zentralbereich ergibt sich für jeden Studierenden aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

⁴ In Modul 4 erfolgt keine Notengebung, nur die Vergabe von ECTS